

Kapitel 17 03**Hess. Sonderinvestitionsprogramm und Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes**

Kapitel Titel	ZWECKBESTIMMUNG ERLÄUTERUNGEN	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	IST 2007 EUR
Funkt.- Kennziffer				

17 03 Hess. Sonderinvestitionsprogramm und Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes

1. Die Ausgabetitel sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehrausgaben können in Höhe der Einnahmen bei den Titeln 119 51, 359 01 und 381 01 geleistet werden.
3. Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen dürfen Mehrausgaben in Höhe eines Drittels der Mehreinnahmen bei Titel 334 01 geleistet werden.

Zu Kapitel 17 03:

Zur Stabilisierung der konjunkturellen Entwicklung haben Bund und Land Hessen jeweils eigene Investitionsprogramme aufgelegt, die durch antizyklische Maßnahmen dazu beitragen sollen, die Konjunkturkrise zu bewältigen.

Landesprogramm

Mit dem Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92 u. 153) hat das Land ein Sonderinvestitionsprogramm mit der Schwerpunktsetzung "Schulen" und "Hochschulen" aufgelegt. Das Programm konzentriert sich damit auf Bereiche, in denen derzeit - trotz bereits ergriffener Maßnahmen - noch ein erkennbarer Investitions- und Modernisierungstau besteht. Es ist so angelegt, dass sich die angestoßenen zusätzlichen Maßnahmen bereits kurzfristig positiv auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage auswirken, und trägt damit dazu bei, Arbeitsplätze zu sichern und die mittelständisch geprägte hessische Bauwirtschaft zu stärken. Durch die Verbesserung der Lernbedingungen in den hessischen Schulen und Hochschulen sowie die Realisierung höherer ökologischer Standards (Reduktion des CO₂-Ausstoßes, Steigerung der Energieeffizienz) erfolgt zudem eine Verknüpfung des konjunkturell Gebotenen mit dem unter Wachstums- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten Sinnvollen.

Bundesprogramm

Im Rahmen seines "Konjunkturpakets II" hat der Bund mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnvG, BGBl. I S. 416 u. 428) die Basis zur Leistung von Finanzhilfen für zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder geschaffen.

Die Mittel sollen überwiegend für Investitionen der Kommunen eingesetzt werden, wobei die Länder dafür Sorge tragen sollen, dass auch finanzschwache Kommunen Zugang zu den Finanzhilfen erhalten. Um einen schnellen konjunkturellen Effekt zu erreichen, müssen die zu fördernden Maßnahmen grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen sein. Ausnahmsweise können Finanzhilfen noch im Jahr 2011 gewährt werden, wenn Investitionsvorhaben vor dem 31. Dezember 2010 begonnen werden und im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

Von den Mitteln sollen nach § 3 Abs. 2 ZulnvG 65 v.H. für Investitionen in Bildungsinfrastruktur verwendet werden.

Die Einzelheiten zur Durchführung des Gesetzes werden durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt.

Auf Hessen entfallen Bundesmittel in Höhe von 718,72 Mio. Euro. Nach § 6 ZulnvG müssen sich die Länder einschließlich Kommunen mit mindestens 25 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten eines Landes beteiligen. Daraus ergibt sich ein Kofinanzierungsanteil von rd. 239,57 Mio Euro. Das Bewilligungsvolumen aus dem Bundesprogramm beläuft sich damit auf rd. 958,29 Mio Euro.

Kapitel 17 03

Hess. Sonderinvestitionsprogramm und Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes

Kapitel Titel	ZWECKBESTIMMUNG ERLÄUTERUNGEN	Ansatz	Ansatz	IST
		2009 EUR	2008 EUR	2007 EUR
Funkt.- Kennziffer				

Verzahnung der Programme

Bundes- und Landesprogramm verfolgen identische Ziele (das Setzen von konjunkturellen Impulsen) in vergleichbaren Handlungsfeldern (Investitionen in kommunale und landeseigene Infrastruktur). Eine Koordinierung der Programme ist zwingend erforderlich, um unerwünschte Überschneidungen zu verhindern. Dazu ist Folgendes festgelegt worden:

1. Die Mittel des Bundesprogramms werden zu 70 v.H. in kommunale Infrastruktur und zu 30 v.H. in Infrastruktur des Landes investiert.
2. Im Bereich der kommunalen Infrastruktur werden 65 v.H. im Schulbereich (insbesondere für energetische Sanierungen) eingesetzt. Diese Mittel ersetzen entsprechende Mittel des Landesprogramms.
3. Die dadurch freiwerdenden Mittel des Landesprogramms stehen den Kommunen für sonstige Investitionen zur Verfügung.
4. Die Mittel für sonstige kommunale Infrastrukturmaßnahmen sollen für Vorhaben des Brandschutzes, bei Sportstätten, Kindertageseinrichtungen, Verwaltungsgebäuden, Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäusern, Kultureinrichtungen, Straßen, Krankenhäusern und für sonstige Maßnahmen der sozialen Infrastruktur eingesetzt werden.
5. Auf Landesinfrastrukturmaßnahmen entfallende Mittel aus dem Bundesprogramm werden zu 65 v.H. für den Hochschulbau und zu 35 v.H. für den Landesstraßenbau eingesetzt.
6. Auch im Hochschulbereich werden vorrangig die Bundesmittel in Anspruch genommen. Dadurch können zum Teil Landesmittel ersetzt werden, die für zusätzliche Maßnahmen im Landesstraßenbau zur Verfügung stehen.

Bereitstellung der Mittel für das Landesprogramm und der Kofinanzierungsmittel für das Bundesprogramm

Soweit die Mittel aus den Programmen im Landesbereich eingesetzt werden (Hochschulen, Straßenbau), erfolgt die Veranschlagung der einzelnen Maßnahmen entsprechend dem voraussichtlichen Mittelbedarf in den Einzelplänen 07, 15 und 18. Die erforderlichen Mittel werden aus Titel 981 01 in die jeweiligen Kapitel abgeführt. Damit wird die Gesamtdarstellung der Programme bei Kap. 17 03 sichergestellt.

Die Abwicklung der Maßnahmen im kommunalen Bereich erfolgt über die LTH - Bank für Infrastruktur. Diese stellt zinsgünstige Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren zur Verfügung. Darlehensnehmer sind die Kommunen bzw. die Ersatzschul- oder Krankenhausträger. Die Tilgung der Darlehen erfolgt in 30 gleichen Jahresraten.

Beim Landesprogramm beläuft sich die Darlehenssumme auf den gesamten förderfähigen Betrag. Vom jährlichen Tilgungsbetrag übernimmt das Land fünf Sechstel.

Beim Bundesprogramm können Darlehen in Höhe des Kofinanzierungsanteils bewilligt werden. Hier übernimmt das Land die Hälfte des jährlichen Tilgungsbetrags.

Die Zinsen trägt der Kommunale Finanzausgleich. Der Betrag wird bei Titel 381 01 vereinnahmt.

Die Zins- und Tilgungsleistungen an die LTH - Bank für Infrastruktur werden bei den Titeln 883 01 und 891 01 nachgewiesen.

Die Einzelheiten der Abwicklung der Förderungen im kommunalen Bereich richten sich nach den Förderrichtlinien zum Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz und zum Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz) des Ministeriums der Finanzen vom 19. März 2009.

Insgesamt verteilen sich die Mittel aus Landesprogramm und Bundesprogramm wie folgt auf die einzelnen Bereiche (in Mio. Euro):

Schulen

	Bund	Land	Sonstige	Summe
a) Bundesprogramm	327,02	54,50	54,50	436,02
b) Landesprogramm	–	636,65	127,33	763,98
Zusammen	327,02	691,15	181,83	1.200,00

Hochschulen

	Bund	Land	Sonstige	Summe
a) Bundesprogramm	140,15	46,72	–	186,87
b) Landesprogramm	–	353,89	–	353,89
Zusammen	140,15	400,61	–	540,76

Kapitel 17 03

Hess. Sonderinvestitionsprogramm und Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes

Kapitel Titel	ZWECKBESTIMMUNG ERLÄUTERUNGEN	Ansatz	Ansatz	IST	
		2009 EUR	2008 EUR	2007 EUR	
Funkt.- Kennziffer					
Straßenbau					
		Bund	Land	Sonstige	Summe
a) Bundesprogramm		75,46	25,15	–	100,61
b) Landesprogramm		–	99,39	–	99,39
Zusammen		75,46	124,54	–	200,00
Krankenhausbau					
		Bund	Land	Sonstige	Summe
a) Bundesprogramm		75,00	12,50	12,50	100,00
b) Landesprogramm		–	–	–	–
Zusammen		75,00	12,50	12,50	100,00
Sonstige kommunale Investitionen					
		Bund	Land	Sonstige	Summe
a) Bundesprogramm		101,09	16,85	16,85	134,79
b) Landesprogramm		–	363,35	72,67	436,02
Zusammen		101,09	380,20	89,52	570,81
Gesamtübersicht					
		Bund	Land	Sonstige	Summe
a) Bundesprogramm		718,72	155,72	83,85	958,29
b) Landesprogramm		–	1.453,28	200,00	1.653,28
Zusammen		718,72	1.609,00	283,85	2.611,57

E I N N A H M E N

Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus
Schuldendienst und dergleichen (Eigene Einnahmen)

n e u					
119 51	692	Vermischte Einnahmen	–	–	–

Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen
und Zuschüssen für Investitionen; besondere
Finanzierungseinnahmen (Vermögenswirksame und
besondere Finanzierungseinnahmen)

n e u					
334 01	692	Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" des Bundes.....	359 360 000	–	–
		Rückzahlungen können von den Einnahmen abgesetzt werden.			

Erläuterungen:

Der auf das Land Hessen entfallende Zuweisungsbetrag von insgesamt 718,72 Mio. Euro wird entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf aus dem Bundeshaushalt abgerufen. Nach § 1 Abs. 2 ZulnvG soll bis 31. Dezember 2009 mindestens die Hälfte der Mittel abgerufen werden. Der Ansatz berücksichtigt diese Festlegung.

n e u					
359 01	951	Entnahmen aus Rücklagen	–	–	–

Kapitel 17 03

Hess. Sonderinvestitionsprogramm und Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes

Kapitel Titel	ZWECKBESTIMMUNG ERLÄUTERUNGEN	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	IST 2007 EUR
Funkt.- Kennziffer				

n e u

381 01 991	Zuführung aus Kapitel 17 20 - 981.....	—	—	—
------------	--	---	---	---

Erläuterungen:

Nach dem Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz trägt der Kommunale Finanzausgleich die Zinsen für die im kommunalen Bereich bewilligten Darlehen der LTH - Bank für Infrastruktur. Die Zinsbeträge werden aus Kap. 17 20 - 981 abgeführt und hier vereinnahmt.

Für die im Laufe des Jahres 2009 gewährten Darlehen werden die Zinsen erstmals in 2010 von der LTH - Bank für Infrastruktur in Rechnung gestellt.

Gesamteinnahmen Kapitel 17 03	359 360 000	—	—
-------------------------------------	-------------	---	---

Kapitel 17 03

Hess. Sonderinvestitionsprogramm und Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes

Kapitel Titel	ZWECKBESTIMMUNG ERLÄUTERUNGEN	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	IST 2007 EUR
Funkt.- Kennziffer				

A U S G A B E N

**Sonstige Ausgaben für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen (Sonstige
Investitionsausgaben)**

n e u

883 01	692	Zuweisungen für Schuldendienst im Rahmen der Investitionsprogramme von Bund und Land	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---

Erläuterungen:

Nach dem Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz finanziert das Land einen Teil der Tilgungsleistungen für die im kommunalen Bereich bewilligten Darlehen der LTH - Bank für Infrastruktur. Die anfallenden Zinsen werden vom Kommunalen Finanzausgleich getragen (vgl. Titel 381 01).

Für die im Laufe des Jahres 2009 gewährten Darlehen werden Zins- und Tilgungsleistungen erstmals in 2010 anfallen.

Aus diesem Titel werden die Zins- und Tilgungszahlungen an die LTH - Bank für Infrastruktur verausgabt.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes ist ein Betrag von insgesamt 50 Mio Euro für Maßnahmen bei Ersatzschulen vorgesehen. Die dafür entstehenden Ausgaben werden bei Titel 893 01 nachgewiesen. Auch dort werden erstmals in 2010 Ausgaben anfallen.

n e u

883 02	692	Zuweisungen für Investitionen	296 682 500	—	—
--------	-----	--	-------------	---	---

Erläuterungen:

Weiterleitung der Bundesmittel für Maßnahmen im Bereich der Schulen, des Krankenhausbaues und sonstiger kommunaler Infrastruktur.
Die Abwicklung der Maßnahmen erfolgt über die LTH-Bank für Infrastruktur.

n e u

893 01	692	Zuschüsse für Schuldendienst im Rahmen der Investitionsprogramme von Bund und Land an die Träger der Ersatzschulen	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---

Erläuterungen:

Vgl. Erläuterungen zu Titel 883 01.

Besondere Finanzierungsausgaben

n e u

919 01	951	Zuführungen an Rücklagen Rücklagen können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gebildet werden.	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---

n e u

981 01	991	Verrechnungen zwischen Kapiteln	111 570 000	—	—
--------	-----	--	-------------	---	---

Kapitel 17 03

Hess. Sonderinvestitionsprogramm und Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes

Kapitel Titel	ZWECKBESTIMMUNG ERLÄUTERUNGEN	Ansatz	Ansatz	IST
		2009 EUR	2008 EUR	2007 EUR

Erläuterungen:

Soweit die Mittel aus den Investitionsprogrammen im Landesbereich eingesetzt werden (Hochschulen, Straßenbau), erfolgt die Veranschlagung der einzelnen Maßnahmen entsprechend dem voraussichtlichen Mittelbedarf in den Einzelplänen 07, 15 und 18.

Der Ansatz verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche:

1. Kap. 07 20 - 381 (Landesstraßenbauprogramm)	50 000 000 EUR
2. Kap. 15 02 - 381 (Hochschulen)	33 570 000 EUR
3. Kap. 18 27 - 381 01 (Hochschulbau)	28 000 000 EUR
Zusammen	111 570 000 EUR

Gesamtausgaben Kapitel 17 03	408 252 500	—	—
--	-------------	---	---

Abschluss Kapitel 17 03

0 Steuern und steuerähnliche Abgaben	—	—	—
1 Eigene Einnahmen	—	—	—
2 Übertragungseinnahmen	—	—	—
3 Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen	359 360 000	—	—
Gesamteinnahmen	359 360 000	—	—
4 Personalausgaben	—	—	—
5 Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—
Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—
6 Übertragungsausgaben	—	—	—
7 Baumaßnahmen	—	—	—
8 Sonstige Investitionsausgaben	296 682 500	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben	111 570 000	—	—
Gesamtausgaben	408 252 500	—	—
Zuschuss/Überschuss	-48 892 500	—	—